

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Stendal

Auf Grund der §§ 2, 5, 15 und 21 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990, GBl. I, Nr. 28, S. 255); zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 30. Oktober 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt S. 756) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stendal in ihrer Sitzung vom 29. März 1993 folgende Ordnung für das Stadtarchiv beschlossen.

§ 1 Benutzung

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stendal. Die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien können von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, nach Maßgabe des § 2 benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Stendal in dieser Benutzerordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

1. Die Benutzung kann erfolgen a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten, b) für wissenschaftliche Forschungen und c) für sonstige Zwecke.
2. Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale a) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen oder b) Auskünfte aus den Archivalien erteilen.
3. Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitgehende Hilfe, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

1. Der Benutzer hat einen schriftlichen Antrag unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks zu stellen. Dabei sind Art (dienstliche oder private Nutzung), Gegenstand und Zweck der Forschung genau anzugeben.
2. Der Benutzungsantrag gilt für ein Thema und längstens für ein Jahr.
3. Auf Verlangen hat der Benutzer sich durch Personalausweis oder ähnliche Dokumente auszuweisen.
4. Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und sich bei Verstößen gegenüber den Berechtigten ausschließlich selbst verantworten wird.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Benutzungsgenehmigung wird nur an Einzelpersonen und nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand erteilt. Wünscht der Benutzer weitere Personen zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist ein gesonderter Antrag zu stellen. In diesem Fall haftet der Auftraggeber für angerichtete Schäden.
3. Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
4. Die Genehmigung ist zu entziehen oder zu versagen, wenn a) der Benutzer gegen die Benutzung verstößt, b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzbedürftige Belange des Staates von Gebietskörperschaften oder ihrer Organisationsarbeiten oder von natürlichen oder juristischen Personen beeinträchtigt werden, c) Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden, d) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Stadt Stendal benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand

der Archivalien gefährdet würde oder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde, e) der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder die innere Ordnung zerstört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

1. Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv der Stadt Stendal verwahrt wird, kann 30 Jahre nach der Entstehung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.
2. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar werden.
3. Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungen anordnen.

4. Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I. S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere ändern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 Jahre bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann nicht verkürzt werden.
5. Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.
6. Die Benutzung von Archivgut durch Behörden oder Privatpersonen ist nur im Benutzerraum des Stadtarchivs statthaft. Das Archivgut darf nicht aus dem Benutzerraum entfernt werden.

Eigenmächtiges Betreten der Magazinräume ist untersagt.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Stendal

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Stendal verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigter Benutzung die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktion und Nutzung

1. Von den vorgelegten Archivalien können im begrenzten Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
2. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 9 Ausleihe von Archivgut

1. Die Ausleihe von Archivgut erfolgt an Dienststellen der Stadtverwaltung Stendal, hauptamtlich geleitete Archive, Bibliotheken und Museen nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bzw. des Leihvertrages.
2. Bei Verlust oder Beschädigung wird je nach Schaden des Archivgutes eine Gebühr zwischen 10 und 100.000 DM erhoben.

§ 10 Kosten der Benutzung

Die Benutzungsgebühren sowie alle Gebühren und Auslagen für Dienstleistungen richten sich nach der Gebührensatzung für das Stadtarchiv.

§ 11 Ablieferung von Belegexemplaren

Die Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst sind, einen Abdruck bzw. Kopie kostenlos zuzusenden. Dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten (Examensarbeiten aller Art).

Die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Stendal vom 15. August 1976 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Stendal, den 29. März 1993 Gebhardt - Bürgermeister